

HOHENLOHER FORMSTRUKTUR

GmbH & Co. KG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Hohenloher Formstruktur GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- 1.1 (Kollidierende Bedingungen, Vertragsänderungen) Für den Vertrag gelten diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auf Vertragsänderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden kann sich der Kunde nur bei unverzüglicher schriftlicher Bestätigung berufen.
- 1.2 (Datenerfassung) Wir können die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten auf EDV speichern.
- 1.3 Unsere Leistung besteht in der Bearbeitung vom Kunden beigestellter Formen, Werkzeuge, Formplatten, Formeinsätze, Schieber, Kerne usw. (nachfolgend "Werkstücke").
- 1.4 (Aufrechnung, Zurückbehaltung) Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- 1.5 (Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl) Erfüllungsort ist unser Werk Pfedelbach, Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Öhringen/Heilbronn oder das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht. Anwendbar ist das deutsche Recht.

2. Bereitstellung von Werkstücken, Abholung, Kosten, Gefahrtragung

- 2.1 Der Kunde hat uns die jeweils zu bearbeitenden Werkstücke frei unserem Werk in Pfedelbach kostenlos und in einer auch für den Rücktransport geeigneten Verpackung zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Fertig bearbeitete Werkstücke hat der Kunde bei Mitteilung der Versandbereitschaft wieder bei uns abzuholen.
- 2.3 Der Kunde trägt die Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten.
- 2.4 Die Gefahr für die uns zur Bearbeitung beigestellten Werkstücke verbleibt beim Kunden, auch solange sich diese in unserem Werk befinden und/oder gem. Ziffer 5 in unser Sicherheitseigentum übergegangen sind. Bei der Verwahrung brauchen wir nur die eigenübliche Sorgfalt anzuwenden.

3. Lieferfristen, Verzug, Verspätungsschäden

- 3.1 Lieferfristen verstehen sich ab Werk. Sie beginnen erst mit der Beistellung der Werkstücke durch den Kunden, nach Eingang vereinbarter Anzahlungen und vom Kunden zu beschaffender Unterlagen sowie nach Freigabe von Mustern und Klärung bei Vertragsschluss noch offener technischer Fragen.
- 3.2 Höhere Gewalt sowie sonstige nicht von uns zu vertretende Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder Versorgungsmängel verlängern die Lieferfristen um die hierdurch verursachte Verzögerungszeit. Dasselbe gilt im Fall vom Kunden geforderter zusätzlicher oder geänderter Leistungen.
- 3.3 Unser Lieferverzug setzt in jedem Fall eine Mahnung des Kunden mit angemessener Nachfrist voraus.
- 3.4 Wir haften für Verzugsfolgen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dabei ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss von uns voraussehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Kunde hat uns über drohende Verzugsfolgen unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Werklohn, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung

- 4.1 Unser Werklohn versteht sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und gilt ab Werk. Im Fall einer sich während der Vertragsausführung ergebenden Änderung sind wir berechtigt, den vereinbarten Werklohn gem. § 315 BGB im Rahmen billigen Ermessens an die tatsächlich ausgeführte Leistung anzupassen.
- 4.2 Rechnungen sind - vorbehaltlich schriftlicher Sondervereinbarung - ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber und auf Kosten des Kunden an.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug und/oder begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden können wir die weitere Bearbeitung eines Werkstücks von der Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungsbetrages abhängig machen.

5. Sicherheiten

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unseres Werklohns haben wir ein Zurückbehaltungsrecht an den von uns für den Kunden bearbeiteten Werkstücken.
- 5.2 Der Kunde tritt uns seine Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Veräußerung der von uns bearbeiteten Werkstücke und/oder der mit diesen hergestellten Gegenstände anteilig in Höhe unseres Werklohns bereits im Voraus zur Sicherung ab. Die vorstehend übertragenen Rechte dienen auch zur Sicherung unserer weiteren aus Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden bestehenden Forderungen bis zu deren Tilgung.
- 5.3 Auf Anforderung hat uns der Kunde über alle die abgetretenen Forderungen betreffenden Umstände umfassend Auskunft zu erteilen. Über unsere Sicherungsrechte betreffende Maßnahmen hat uns der Kunde umgehend zur informieren.
- 5.4 Wir verpflichten uns, die Sicherheiten in Höhe des Betrags freizugeben, um den ihr Wert den Betrag von 120 % unserer offenen Forderung übersteigt.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die abgetretenen Forderungen können wir einziehen.

6. Abnahme

Mit Rückgabe des bearbeiteten Werkstücks an den Kunden gilt unsere Werkleistung als abgenommen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Versandbereitschaft gem. Ziff. 2.2 das bearbeitete Werkstück bei uns abholt.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Wir haften dafür, dass unsere Leistung bei Übergabe der Werkstücke an den Kunden mangelfrei ist. Die geschuldete Leistung richtet sich ausschließlich nach der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung/Bemusterung, insbesondere nach den vom Kunden vorgegebenen und von uns bestätigten Daten wie Stückzahl, genaue Bezeichnung des Werkstücks, Art des Werkstoffs (mit DIN-Nummer) und dessen Warmbehandlung, Besonderheiten des Werkstücks (z. B. Schweißarbeiten, Reparaturen) sowie gewünschte Fotostruktur, Fotogravur, Ausführung und Ätztiefe.
Unklarheiten gehen zu Lasten des Bestellers. Wir sind nicht zu Rückfragen verpflichtet. Von uns vorgelegte Musterplatten dienen nur der Veranschaulichung möglicher Oberflächenstrukturen.
- 7.2 Über die Leistungsbeschreibung hinausgehende Angaben insbesondere in Vorgesprächen, Werbung und/oder in Bezug genommenen industriellen Normen werden nur durch ausdrückliche schriftliche Einbeziehung Vertragsbestandteil. Wenn der Kunde uns bestimmte Materialien oder Herstellungsverfahren vorschreibt, hat er die Eignung dazu und/oder die Zulässigkeit auf eigene Verantwortung selbst sorgfältig zu prüfen.
- 7.3 Unsere Mängelhaftung ist grundsätzlich auf Mängelbeseitigung beschränkt. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nur bei Ablehnung, Unmöglichkeit oder Scheitern der Nacherfüllung.
- 7.4 Der Kunde hat von uns bearbeitete Werkstücke nach Erhalt unverzüglich - auch auf Produktsicherheit - sorgfältig zu überprüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Transportschäden hat der Kunde sofort beim Überbringer anzumelden. Bei Nichtbeachtung der Prüf- und Rügepflicht sind Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- 7.5 Ebenso ausgeschlossen ist unsere Haftung für Folgen unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung durch den Kunden oder seine Gehilfen sowie normaler Abnutzung.
- 7.6 Auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
Für nicht an den Werkstücken selbst entstehende Sach- und Vermögensschäden haften wir nur, wenn uns der Kunde bei Vertragsschluss schriftlich auf ihre mögliche Gefahr hinweist und wir im Hinblick darauf schriftlich eine besondere Einstandspflicht übernehmen. Unsere Haftung ist insoweit auf den von uns bei Vertragsschluss voraussehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.7 Mängelansprüche gegen uns verjähren innerhalb eines Jahres nach Rückgabe des Werkstücks. Dasselbe gilt hinsichtlich von Ansprüchen aus der Verletzung von Nebenpflichten und/oder auf Ersatz von nicht an den Werkstücken selbst entstehenden Sach- oder Vermögensschäden.

8. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung

- 8.1 Der Kunde haftet uns dafür, dass durch die von ihm vorgeschriebenen Designs oder Muster keine gewerblichen Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Er hat uns alle aus solchen Rechtsverletzungen resultierenden Schäden zu ersetzen.
- 8.2 Alles aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangte nicht offenkundige Wissen hat der Kunde Dritten gegenüber geheim zu halten.